

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### III. Programm der Abteilung für volksschulpflichtige Knaben.

Diese Abteilung verfolgt den Zweck, Knaben für die Erlernung eines mechanisch-technischen Gewerbes in einer Werkstätte vorzubereiten. Sie bietet daher den großen Vorteil gegenüber allen anderen Lehranstalten, daß die Knaben noch im schulpflichtigen Alter vom zwölften bis vierzehnten Lebensjahre eine direkte fachliche Vorbildung erhalten, daß sie, mit einer Summe von nützlichen theoretischen Kenntnissen und einer allgemeinen Vorbereitung in der Handfertigkeit ausgerüstet, in die Lehre eintreten können.

Solche Lehrlinge, welche diese Abteilung absolviert haben, sind daher auch vom obligaten Besuche der I. Klasse einer Fortbildungsschule befreit und können diese daher besonders zur fachlichen Ausbildung im Zeichnen mit weit größerem Erfolge als alle anderen Lehrlinge, auch solche, welche drei Klassen einer Bürgerschule besucht haben, benützen. Sie werden aber auch in jeder Hinsicht schon in ganz anderer Weise Nutzen aus der Meisterlehre ziehen als Lehrlinge ohne diese Vorbildung.

Die Aufnahmebedingungen sind für die I. Klasse das zurückgelegte zwölfte Lebensjahr und der Nachweis über die Kenntnisse, welche das Lehrziel des sechsten Jahreskurses einer allgemeinen Volksschule bilden, entweder durch das Schulzeugnis oder in zweifelhaften Fällen durch eine Aufnahmeprüfung. Zuzufolge Ministerial-Erlaß Z. 1925/XXIc d. d. 21. November werden nur solche Knaben aufgenommen, welche die Erlernung eines mechanisch-technischen Gewerbes anstreben.

Absolventen einer III. Klasse Bürgerschule können eventuell auch in die II. Klasse aufgenommen werden, wenn sie eine Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff der I. Klasse mit Erfolg ablegen.

#### Lehrgegenstände und wöchentliche Stundenzahl.

Lehrgegenstände	Stundenzahl in der Klasse	
	I	II
Religionslehre . . . . .	2	2
Unterrichtssprache . . . . .	4	—
Geschäftsaufsätze und allgemeine Gewerbevorschriften . . . . .	—	3
Geographie . . . . .	2	1
Naturlehre . . . . .	2	3
Materialienkunde . . . . .	2	2
Gewerbliches Rechnen . . . . .	3	3
Gewerbliche Buchführung . . . . .	—	1
Freihandzeichnen . . . . .	6	4
Geometrie . . . . .	2	1
Geometrisches und Projektionszeichnen . . . . .	4	3
Fachzeichnen . . . . .	—	6
Schönschreiben . . . . .	1	—
Lehrwerkstättenunterricht . . . . .	9	10
Summe . . . . .	37	39